



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Juni 2011 (06.06)
(Or. en)**

10825/11

LIMITE

**AGRIFORET 21
ENV 400
RELEX 583
PROBA 74**

VERMERK

des Vorsitzes
für den AStV

Betr.: BESCHLUSS DES RATES betreffend die Teilnahme der Europäischen Union an
Verhandlungen über ein rechtsverbindliches Abkommen über die Wälder in
Europa

Im Hinblick auf die Tagung des AStV am 1. Juni 2011 erhalten die Delegationen in der Anlage den Text des Beschlusses des Rates in der Fassung, die am heutigen Tage in der Sitzung der Gruppe der Agrarreferenten und -attachés (Forstwirtschaft) vereinbart wurde.

BESCHLUSS DES RATES

vom

betreffend die Teilnahme der Europäischen Union an Verhandlungen über ein rechtsverbindliches Abkommen über die Wälder in Europa

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,
auf Empfehlung der Europäischen Kommission,
in der Erwägung, dass die Kommission ermächtigt werden sollte, in Bezug auf die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, im Namen der Union an den Verhandlungen über ein rechtsverbindliches Abkommen über die Wälder in Europa teilzunehmen, sofern auf der sechsten Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa, die vom 14. bis 16. Juni 2011 in Oslo (Norwegen) stattfindet, ein Beschluss zur Eröffnung solcher Verhandlungen angenommen wird –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Kommission wird hiermit ermächtigt, soweit Angelegenheiten betroffen sind, die in die Zuständigkeit der Union fallen und zu denen die Union Regelungen erlassen hat, im Namen der Union an den Verhandlungen über ein rechtsverbindliches Abkommen über die Wälder in Europa teilzunehmen, sofern auf der sechsten Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa, die vom 14. bis 16. Juni 2011 in Oslo (Norwegen) stattfindet, ein Beschluss zur Eröffnung solcher Verhandlungen angenommen wird; die Kommission wird hiermit ferner ermächtigt, diesen politischen Beschluss, soweit er Angelegenheiten betrifft, die in die Zuständigkeit der Union fallen, im Namen der Union zu unterzeichnen.
2. Die Kommission führt diese Verhandlungen im Namen der Union, soweit sie Angelegenheiten betreffen, die in die Zuständigkeit der Union fallen und zu denen die Union Regelungen erlassen hat, im Einklang mit den in dem Addendum zu diesem Beschluss wiedergegebenen Verhandlungsrichtlinien.
3. Soweit der Gegenstand des rechtsverbindlichen Abkommens in die gemeinsame Zuständigkeit der Union und ihrer Mitgliedstaaten fällt, arbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten während der Verhandlungen eng zusammen, damit die Union und ihre Mitgliedstaaten auf internationaler Ebene möglichst geschlossen auftreten.

4. Die Verhandlungen werden im Benehmen mit dem vom Rat gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV bestellten Sonderausschuss geführt.
5. Dieser Beschluss und die Verhandlungsrichtlinien in dem Addendum zu diesem Beschluss berühren in keiner Weise die jeweiligen Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten und greifen der Ausübung dieser Zuständigkeiten nicht vor, wenn ein rechtsverbindliches Abkommen über die Wälder in Europa unterzeichnet und geschlossen wird.
6. Der Rat kann den Inhalt dieser Verhandlungsrichtlinien jederzeit überprüfen.
7. Zu diesem Zweck erstattet die Kommission dem in Absatz 4 genannten Sonderausschuss regelmäßig und dem Rat nach jeder Verhandlungsrunde – möglichst schriftlich – Bericht über den Fortschritt der Verhandlungen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu... am...

Im Namen des Rates

Der Präsident
